

# **BGer 1B\_396/2022 vom 22. Februar 2023**

Bundesgericht, 2023-02-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_396\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_396_2022)

FR: TF 1B\_396/2022 du 22 février 2023

IT: TF 1B\_396/2022 del 22 febbraio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist die von der Vorinstanz abgelehnte Wiederherstellung der Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses durch den Beschwerdeführer sowie der damit einhergehende Nichteintretensentscheid hinsichtlich seiner Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Streitgegenstand des vorliegenden bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens kann daher nur die Frage sein, ob dieser Nichteintretensentscheid der Vorinstanz zu Recht erfolgt ist. Soweit eine materielle Beurteilung der Streitsache verlangt wird, kann darauf von vornherein nicht eingetreten werden ( BGE 144 II 184 E. 1.1; 139 II 233 E. 3.2; 135 II 38 E. 1.2).

### **E. 2**

Die Vorinstanz hat ihren Entscheid damit begründet, dass der verlangte Kostenvorschuss nicht fristgerecht geleistet worden sei und die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Frist nach Art. 94 StPO vorliegend nicht erfüllt seien. Weiter hat sie festgehalten, mangels Legitimation des Beschwerdeführers hätte auf die Beschwerde ohnehin nicht eingetreten werden können. Zum einen sei der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung nicht (mehr) für die B.\_\_\_\_\_ GmbH zeichnungsberechtigt gewesen und habe daher nicht über die Befugnis verfügt, in ihrem Namen ein Rechtsmittel zu ergreifen. Zum anderen sei der Beschwerdeführer als (blosser) Gesellschafter der B.\_\_\_\_\_ GmbH durch die behauptete ungetreue Geschäftsbesorgung oder Veruntreuung in seinen Vermögensrechten nicht unmittelbar verletzt worden, weshalb ihm auch die Legitimation zur Anfechtung der Nichtanhandnahmeverfügung im eigenen Namen abzusprechen sei.

Der Beschwerdeführer wendet sich zunächst gegen die vorinstanzlichen Feststellungen betreffend seine Legitimation. Er sei mittels eines offensichtlich ungültigen Gesellschaftsbeschlusses als zeichnungsberechtigter Geschäftsführer abgewählt worden, um die Einreichung einer Strafanzeige im Namen der Gesellschaft zu verhindern. Ein solches Vorgehen dürfe nicht geschützt werden und seine (unzulässige) Abberufung sei auch Gegenstand eines zivilrechtlichen Verfahrens. Sodann sei er auch im eigenen Namen legitimiert, Beschwerde zu führen, da er durch die zur Anzeige gebrachten Straftaten in seinen Vermögenswerten sowohl mittelbar als auch unmittelbar geschädigt worden sei. Schliesslich wendet sich der Beschwerdeführer gegen die durch die Vorinstanz verweigerte Wiederherstellung der Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses.

### **E. 3**

Ob der Beschwerdeführer vor der Vorinstanz wie auch vor Bundesgericht - sei es im eigenen Namen oder im Namen der Gesellschaft - überhaupt zur Verfahrensführung berechtigt war respektive ist, kann dahingestellt bleiben. Seine Rügen betreffend die

Verweigerung der Wiederherstellung der Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses sind offensichtlich unbegründet, womit die Beschwerde ohnehin abzuweisen ist:

### **E. 3.1**

Hat eine Partei eine Frist versäumt und würde ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen, so kann sie gemäss Art. 94 Abs. 1 StPO die Wiederherstellung der Frist verlangen; dabei hat sie glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts kann die Wiederherstellung nur bei klarer Schuldlosigkeit gewährt werden. Unverschuldet ist die Säumnis nur, wenn sie durch einen Umstand eingetreten ist, der nach den Regeln vernünftiger Interessenwahrung auch von einer sorgsam Person nicht befürchtet werden muss oder dessen Abwendung übermässige Anforderungen gestellt hätte. Allgemein wird vorausgesetzt, dass es in der konkreten Situation unmöglich war, die Frist zu wahren oder jemanden damit zu betrauen (statt vieler Urteil 6B\_799/2022 vom 3. Oktober 2022 E. 2.2 mit zahlreichen Hinweisen).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass der geschuldete Gerichtskostenvorschuss erst einen Tag nach Ablauf der Frist überwiesen worden sei. Dies sei, entgegen der Ansicht der Vorinstanz, jedoch keiner eigentlichen Computerpanne, die grundsätzlich nicht zur Wiederherstellung der Frist berechtige, geschuldet. Der Computer habe einwandfrei funktioniert, das Problem habe vielmehr darin gelegen, dass die E-Mail, mit welcher sein Rechtsvertreter die Bank angewiesen habe, eine Expresszahlung auszuführen, aufgrund einer Fehlfunktion des Cloud-Servers nie versandt worden und entsprechend auch nie angekommen sei. Dies stelle ein unvorhersehbares technisches Problem dar, welches nur im Nachhinein von fachlich geschultem Personal identifiziert und behoben werden könne und für ihn nicht erkennbar gewesen sei.

### **E. 3.3**

Dem kann nicht gefolgt werden. Nach Art. 91 Abs. 5 StPO gilt die Frist für eine Zahlung an eine Strafbehörde als gewahrt, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten der Strafbehörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist. Demnach kommt der blossen Zahlungsanweisung an die Bank keine fristwahrende Wirkung zu; der Beschwerdeführer durfte sich somit nicht damit begnügen, seine Bank per E-Mail zu instruieren, sondern hätte sich vergewissern müssen, dass sie diese Instruktion erhalten und ausgeführt hat (vgl. Urteil 1B\_497/2016 vom 8. März 2017 E. 2.3). Demnach erweist sich die Säumnis des Beschwerdeführers als verschuldet, weshalb eine Wiederherstellung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses ausser Betracht fällt und der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz in der Hauptsache vor Bundesrecht standhält.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen zuzusprechen ( Art. 66 und 68 BGG ).

Da die Gerichtskosten durch den geleisteten Kostenvorschuss gedeckt sind, kann offenbleiben, ob die B. \_\_\_\_\_ GmbH Verfahrenspartei ist und entsprechend dem Bundesgericht solidarisch für die geschuldeten Gerichtskosten haftet. Ob im internen

Verhältnis zwischen ihr und dem Beschwerdeführer eine Ersatzpflicht besteht, wird von den Zivilgerichten zu klären sein.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.